

Vorbemerkungen:

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) wählt die Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung des Zweckverbandes) das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln bildet nach § 15 Abs. 3 SpkG einen Risiko- (zuvor: Kreditausschuss) und Bilanzprüfungsausschuss. Zudem kann der Verwaltungsrat einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates wird zudem ein Sparkassenausschuss gebildet. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Sparkassenausschusses sowie die Mitglieder des Beirates der Kreissparkasse Kapitalbeteiligungsholding GmbH.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 dem Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und der Vereinigung der Kreissparkasse in Siegburg mit der Kreissparkasse Köln nach § 32 Abs. 1 SpkG zugestimmt.

Nach § 14 SpkG üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

Nach § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 27.06.2003 sind die Regelungen über die Mandatsverteilung im Verwaltungsrat nach Ende der kommunalen Wahlperiode im Jahre 2009 zu überprüfen. Der Bemessungsmaßstab ist das Verhältnis der Kundeneinlagen der in den jeweiligen Kreisgebieten gelegenen Geschäftsstellen. Hiernach ist eine Veränderung der Mandatsverteilung zugunsten eines zusätzlichen Sitzes des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat angezeigt. Danach würde der Rhein-Sieg-Kreis nunmehr acht Mitglieder des Verwaltungsrates stellen. Die angezeigte Veränderung der Mandatsverteilung zwischen den Mitgliedern des Zweckverbandes ist in einem neu zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren. Ein einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung, die hierüber in ihrer Sitzung am 28.10.2009 berät, steht dieser Vereinbarung gleich; in diesem Falle bedarf es der Vereinbarung eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 12 Abs. 1 SpkG von der Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung (Verfahren Hare-Niemeyer) gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

Ausschließungsgründe nach § 13 SpkG:

1. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c noch für Hauptverwaltungsbeamte,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
2. Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
3. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
4. Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten grübelich verletzt.

An den Sitzungen nehmen gemäß § 10 Abs. 4 SpkG bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Mitglieder und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

Bisher stellte der Rhein-Sieg-Kreis nachfolgend genannte sieben Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 des v. g. öffentlich-rechtlichen Vertrags:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
Abg. Jürgen Becker	Abg. Michael Solf
Abg. Dieter Heuel	Abg. Rolf Bausch
Abg. Leo Overath	Abg. Ivo Hurnik
Abg. Sebastian Hartmann	Abg. Dietmar Tandler
Abg. Peter Ralf Müller	Abg. Udo Scharnhorst
Abg. Horst Becker	Abg. Hans-Werner Müller
RM Thomas Wallau (CDU)	RM Ralf Offergeld (CDU)

Gemäß § 12 SpkG „alter Fassung“ (inzwischen weggefallen durch die Neufassung des SpkG vom 18.11.2008) konnte der Hauptverwaltungsbeamte bisher kein Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW anzuwenden. Danach ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über einen einheitlichen Wahlvorschlag ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang gemäß dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ abgestimmt.

Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, so muss nunmehr auch - aufgrund des Wegfalls der spezialgesetzlichen Vorschrift des § 12 SpkG „alter Fassung“ - bei der Besetzung des Verwaltungsrates nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen.

Einer der drei Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates soll ein Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises sein (§ 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags).

(Landrat)